



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tourismusinfrastrukturprogramm 2017

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Tourismusinfrastrukturprogramms 2017

vom 29. April 2016, Az.: 64-4368.0/Programmjahr 2017

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt hiermit das Tourismusinfrastrukturprogramm 2017 aus. Grundlage ist die Förderrichtlinie vom 21. Februar 2011, GABl. vom 30.03.2011, Seite 171 (als Download verfügbar unter: [Förderrichtlinie Tourismusinfrastrukturprogramm](#)).

Grundsätzliches:

Gefördert werden können kommunale Vorhaben bzw. Einrichtungen, bei denen **eine überwiegend touristische Nutzung** vorliegt oder die bei einer Neuerrichtung eine überwiegend touristische Nutzung erfahren sollen.

Dabei werden **bauliche Investitionen** für:

- die Errichtung,
- die (energetische) Sanierung,
- und die Modernisierung

öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen gefördert, die für die Gestaltung eines marktorientierten, zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig sind. Auf eine flächensparende Realisierung ist grundsätzlich zu achten. Im Falle einer energetischen Sanierung muss die Maßnahme mindestens den geltenden rechtlichen Bestimmungen genügen.

Zu den förderfähigen Tourismuseinrichtungen zählen insbesondere:

- Einrichtungen, die nach dem geltenden Kurortegesetz und unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze für den betreffenden Kurort erforderlich sind (z.B. Kurhäuser, Kurparks),

- Einrichtungen, die zur Grundausstattung einer Tourismuskommune gehören (z.B. Touristeninformationen),
- saisonverlängernde Einrichtungen,
- Schienenwege und Brückenbauwerke von Museumsbahnen,
- sonstige Einrichtungen, die für die touristische Entwicklung der Kommune von Bedeutung sind.

Darüber hinaus werden investive Vorhaben (bspw. Beschilderungen) an touristischen Rad- und Wanderwegen gefördert. Auch die Kosten für die Erstzertifizierung von Premium-Radfernwegen (4 oder 5 Sterne des ADFC-Gütesiegels) und Premium-Wanderwegen (Zertifizierung durch das Deutsche Wanderinstitut oder durch den Deutschen Wanderverband) können als Nebenkosten eines Rad- oder Wanderprojekts mitgefördert werden.

Hinsichtlich der Förderung von Radwegvorhaben ist das „RadNETZ“ ein wichtiges Priorisierungskriterium. Bei Radwegvorhaben ist in den Antragsunterlagen entsprechend darzulegen, ob die betroffene Wegstrecke zum „RadNETZ“ gehört.

Für die Aufnahme in das Förderprogramm muss sich das Vorhaben in ein touristisches Entwicklungskonzept einfügen, welches auch das regionale Umfeld berücksichtigt. Im Antrag ist darzulegen, wie sich das Vorhaben in eine Destinations- oder Erlebnismarke entsprechend dem Tourismuskonzept des Landes Baden-Württemberg (als Download verfügbar unter: [Tourismuskonzept Baden-Württemberg](#)) einfügt und welche modernen Vermarktungsmethoden für das touristische Angebot eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn keine EU-beihilferechtlichen Bedenken bestehen (vgl. Ziff. 4.13 der Förderrichtlinie).

Kernelemente des Programms sind:

- Die Stärkung der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit von öffentlichen Tourismusinfrastruktureinrichtungen.
- Die Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit - dabei insbesondere der Ausbau der Barrierefreiheit im Sinne eines „Tourismus für alle“.
- Der Ausbau und die Entwicklung der Bereiche des sanften Tourismus.
- Die Verbesserung der Qualität, insbesondere auch der Erlebnisqualität öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen.
- Die Unterstützung der touristischen Entwicklung strukturschwacher Gebiete.
- Die Erhöhung des Erholungs- und Freizeitwerts der baden-württembergischen Tourismusgemeinden und -regionen, insbesondere in den Kern- und Ergänzungsmärkten entsprechend dem Tourismuskonzept des Landes.

Form und Höhe der Förderung:

Der Zuschuss kann **bis zu 50%** der zuwendungsfähigen Kosten betragen:

- für Gemeinden oder Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind,
- bei interkommunalen Kooperationsprojekten, an denen mindestens eine prädikatisierte Kommune beteiligt ist.

Der Zuschuss kann **höchstens bis zu 25%** der zuwendungsfähigen Kosten betragen:

- bei Hallen- und Freibädern in prädikatisierten Orten,
- bei touristischen Radwegen, sofern sie keine Radfernwege sind,
- bei Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind. (Bei Wanderwegen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zertifiziert sind, bei denen jedoch die Zertifizierung der überwiegenden Wegstrecke angestrebt wird, kann der Zuschuss bis zu 50% betragen.)

Der Zuschuss beträgt **bis zu 15%** der zuwendungsfähigen Kosten:

- für Gemeinden oder Gemeindeteile, die **nicht** als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind.

Für Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, kann ein Zuschuss von **bis zu 15%** der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens bis zu einem Betrag von **200.000 €**, gewährt werden.

Bagatellgrenzen:

- Bauliche Investitionen, deren zuwendungsfähige Kosten 50.000 € nicht übersteigen, werden nicht gefördert.
- Bei sonstigen investiven Vorhaben an touristischen Rad- und Wanderwegen werden Einzelvorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten 25.000 € nicht übersteigen, nicht gefördert.

Bewilligungsvolumen:

Beim Bewilligungsvolumen für das Tourismusinfrastrukturprogramm wird wie in den Vorjahren von **mindestens 5 Mio. €** ausgegangen. Über die endgültige Höhe entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2017.

Antragsverfahren:

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden,
- gemeindliche Zusammenschlüsse und Unternehmen mit überwiegend öffentlichen Tourismusaufgaben, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Landkreise mit

mindestens 50% beteiligt sind, wobei die gemeindliche Beteiligung mindestens 25% betragen muss,

- im Rahmen von Kooperationsvorhaben sind ausnahmsweise auch die Landkreise antragsberechtigt.

Stille Beteiligungen an der Gesellschaft aus dem nicht-kommunalen Bereich sind förderungsschädlich. Zuwendungsempfänger ist die im Antrag bestimmte Körperschaft.

Vorhaben in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die **nicht** als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn die touristische Entwicklung in der Gemeinde bzw. in der Region (Entwicklung der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Bettenzahl und der Übernachtungszahlen, sonstige öffentliche und private Tourismusinfrastruktur, Zahl der zu erwartenden Arbeitsplätze) eine Förderung rechtfertigt. Die Förderung von nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden oder von Landkreisen innerhalb von Kooperationen bleibt davon unberührt. Errichtungen und Modernisierungsmaßnahmen von Hallen- und Freibädern sowie von Veranstaltungshallen in nicht prädikatisierten Kommunen können **nicht** gefördert werden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist in **fünf Ausfertigungen** bis spätestens **1. Oktober 2016** über die Rechtsaufsichtsbehörde beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Bei Maßnahmen mit beantragten Gesamtzusendungen über 1,5 Mio. € ist der Landesbetrieb „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ in 70173 Stuttgart, rechtzeitig zu beteiligen.

Der Antragsvordruck für das Programmjahr 2017 und die einschlägige Förderrichtlinie sind beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und bei den Regierungspräsidien erhältlich. Im Internet sind die Richtlinie und der Antragsvordruck unter [Tourismusinfrastrukturprogramm](#) als Download verfügbar.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kosten- und Nutznachweis mit einer hinreichend belastbaren Wirtschaftlichkeitsprognose
- Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgekosten
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage, ggf. G+V der letzten 2 Jahre des Maßnahmenträgers
- Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung des Vorhabens
- Touristisches Entwicklungskonzept, Marketingkonzept und ggf. Angaben zum Innova-

tionsgehalt des beantragten Vorhabens

- Planungsunterlagen (Zeichnerische Darstellungen, Skizzen und eine Kostenschätzung nach DIN 276, 2-stufig)
- Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (z.B. Naturschutzbehörde usw.)
- Angaben über etwaige, parallel eingereichte Förderanträge für dasselbe Vorhaben in anderen Förderprogrammen (bspw. ELR etc.)

Städte und Gemeinden, die in vergangenen Programmjahren bereits einen Antrag vorgelegt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte und der erneut gestellt werden soll, werden gebeten, einen aktualisierten Antrag auf dem Antragsvordruck für das Programmjahr 2017 beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Es wird empfohlen, einen Antrag nur zu stellen, wenn Durchführbarkeit und Finanzierung der Maßnahme zuvor mit dem zuständigen Regierungspräsidium erörtert worden sind.

Fachliche Auskünfte erteilen:

- ⇒ Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart,
Frau Ursula Soldner, Tel.: 0711/904-12209, E-Mail: ursula.soldner@rps.bwl.de
Herr Dr. Martin Schelberg, Tel.: 0711/904-12205, E-Mail: martin.schelberg@rps.bwl.de
- ⇒ Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen,
Frau Annemarie Christian-Kano, Tel.: 07071/757-3251,
E-Mail: annemarie.christian-kano@rpt.bwl.de
- ⇒ Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, 76131 Karlsruhe,
Frau Beate Koch, Tel.: 0721/926-7505, E-Mail: beate.koch@rpk.bwl.de
- ⇒ Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
Frau Heike Sturm, Tel.: 0761/208-4672, E-Mail: heike.sturm@rpf.bwl.de
- ⇒ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, Herr Tobias Liedloff, Tel.: 0711/126-1004, E-Mail: tobias.liedloff@mlr.bwl.de